Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "OHNE RÜSTUNG LEBEN". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) beigefügt. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ohne Rüstung Leben ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich mit Wort und Tat für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen. Wichtigstes Anliegen ist, den Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf zu einem Antimilitarismusprogramm zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Dies geschieht u. a. durch Erstellung und Verbreitung von Aufrufen, Informationen und Werbematerialien; durch Organisation von und Beteiligung an Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und Versammlungen; durch Zivile Konfliktbearbeitung in Krisen- und Kriegsgebieten.

Grundlage dieser Arbeit ist die Forderung der Weltkirchenkonferenz in Nairobi 1975: „Die Kirche sollte ihre Bereitschaft betonen, ohne den Schutz von Waffen zu leben und bedeutsame Initiativen ergreifen, um auf eine wirksame Abrüstung zu drängen.“

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahme nach schriftlichem Antrag ist möglich, wenn der Vorstand dieser einstimmig zustimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch mündliche Erklärung während einer Mitgliederversammlung.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Nach eigenem Ermessen kann er weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Verein kann ein Mitglied oder eine Person aus seiner Geschäftsstelle mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung durch besondere Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung vom 5. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen werden nicht erhoben.

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Zweckänderung kann nur einstimmig in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand beurkundet; für ihre ordnungsgemäße Durchführung ist der Vorstand verantwortlich.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Tagesordnung müssen die von der vorgesehenen Änderung betroffenen Abschnitte der Satzung angegeben werden.

§ 10 Bestimmung zur Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die bis dahin gewählten Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren.

Im Fall der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbots beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.